

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 18. Mai 2012

Nr. 7

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 16. Mai 2012

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 16. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), des § 4 Abs. 6 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163), und des § 24 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 19. Mai 2011 (GV. NRW. S. 269), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. die Teilnahme am Auswahlverfahren für Masterstudiengänge auf der Grundlage vorläufiger Zeugnisse,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

2. Nach § 1 wird folgender **neuer § 2** eingefügt:

„§ 2

Vorläufiges Zeugnis bei Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge Business Management und Wirtschaftsinformatik, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht über den gemäß § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, können mit einem vorläufigen Zeugnis anstelle des Abschlusszeugnisses am Auswahlverfahren teilnehmen. Das vorläufige Zeugnis berechtigt zur Teilnahme am Auswahlverfahren, wenn es bescheinigt, dass nicht mehr als 30 ECTS-Punkte zum Studienabschluss fehlen. Die für das Auswahlverfahren maßgebende Durchschnittsnote ist aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln und in dem vorläufigen Zeugnis anzugeben. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote sind die Einzelnoten in gleicher Weise zu gewichten wie bei der Bildung der Gesamtnote.“

3. Die **bisherigen §§ 2 bis 6** werden §§ 3 bis 7.

4. § 5 (neu) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch die Worte „vier vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- d) Buchstabe d wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 7. Mai 2012.

Krefeld und Mönchengladbach, den 16. Mai 2012

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg